

15480/AB
= Bundesministerium vom 20.10.2023 zu 15993/J (XXVII. GP)
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.610.131

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15993/J-NR/2023

Wien, am 20. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Oxonitsch und weitere haben am 22.08.2023 unter der **Nr. 15993/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Identifizierte Mängel und geplante Verbesserungen der Bundesfonds** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4, 6 bis 9 und 11

- *Welche konkreten Maßnahmen hat Ihr Ministerium ergriffen, um die im Rechnungshofbericht über die Fonds und Stiftungen des Bundes (2017) festgestellten Transparenzdefizite, insbesondere in Bezug auf das Leistungsangebot, die Begünstigung von Ineffizienzen durch Parallelstrukturen und den Weiterbetrieb obsolet gewordener Einrichtungen, sowie die budgetäre Inflexibilität zu verbessern?*
- *Zum Zeitpunkt der letzten Gebarungsüberprüfung des RH (2017) existierten insgesamt 58 Fonds und Stiftungen unter der Zuständigkeit des Bundes. Wie viele Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit liegen derzeit in der Zuständigkeit Ihres Ministeriums? Bitte um Auflistung mit Namen des Fonds.*
- *Welche Überprüfungsmaßnahmen sind bezüglich der Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Ihrem Ministerium unterliegen, geplant?*
 - *Wann ist mit der Vorlage von Ergebnissen einer Prüfung zu rechnen?*

- Wie hat Ihr Ministerium auf die Feststellung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2017 reagiert, dass ein klares Konzept fehlt, in welchen Fällen der Bund eine Aufgabenerledigung durch Fonds als zweckmäßig erachtet und welchen Einfluss er auf die Aufgabenerfüllung als erwünscht ansieht? Welche Veränderungen hat es seither gegeben? Sind weitere Maßnahmen geplant?
 - Wenn nein, warum nicht?
- Wie wurde auf die Feststellung des Rechnungshofs reagiert, dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in der Rechtsform von Fonds oder Stiftungen nur in bestimmten Konstellationen zweckmäßig ist, während in vielen Fällen die typischen Nachteile solcher Einrichtungen, wie der tendenzielle Mangel an Transparenz und budgetärer Flexibilität sowie die Begünstigung von Ineffizienzen, überwiegen?
 - Welche konkrete [sic] Verbesserungen hat Ihr Ministerium diesbezüglich eingeleitet?
- Der RH hatte regelmäßig Professionalisierung interner Abläufe empfohlen. Wie haben Sie auf diese Empfehlung reagiert? Haben Sie konkrete Maßnahmen gesetzt?
- Wie wird die Vergabe von Aufträgen und Projekten innerhalb der Fonds geregelt? Existieren klare Richtlinien und transparente Verfahren für die Vergabe von Aufträgen?
 - Wenn ja, wo sind diese einsehbar?
 - Wie wird sichergestellt, dass diese Verfahren zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich sind?
 - Wie wird sichergestellt, dass diese Verfahren transparent sind?
- Sind Maßnahmen sind geplant oder werden derzeit umgesetzt, um die Transparenz und die parlamentarische Kontrolle in Bezug auf die verschiedenen Fonds zu verbessern?
 - Wenn ja, welche?
 - Gibt es Überlegungen, die Strukturen und Verfahren anzupassen, um eine größere Transparenz und Kontrolle zu gewährleisten?
 - Gibt es diesbzgl. derzeitig laufende Verhandlungen/Gespräche?
 - Wenn ja, wer ist in diese Gespräche involviert?
- Inwiefern ist Ihr Ministerium den Empfehlungen des Rechnungshofs nachgekommen, bei allen Fonds und Stiftungen des Bundes auf die Implementierung von fonds- und stiftungsrelevanten Good Governance- und IKS-Prinzipien hinzuwirken? Insbesondere in Bezug auf die Festlegung und Überwachung von Zielen, die Festlegung angemessener Funktionsdauern und Abberufungsgründen für Leitungsorgane, die Festlegung von Zuständigkeiten, die transparente Dokumentation von Entscheidungen, die transparente Verrechnung und Darstellung der finanziellen Lage im Jahresabschluss sowie die Sicherstellung angemessener Kontrollmechanismen?

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) sind derzeit folgende Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet:

- Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstattengebäude und Volkswohnungen
- Insolvenz-Entgelt-Fonds gemäß § 13 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)
- Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß § 22a Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)
- ERP-Fonds gemäß § 1 Abs. 1 ERP-Fonds-Gesetz
- Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung: Gemäß § 21 FTE-Nationalstiftungsgesetz sind mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) betraut; dies mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Z 1 und § 4 Abs. 3 und 5 (alleinige Vollziehung BMF) sowie § 4 Abs. 2 Z. 2 (alleinige Vollziehung BMAW).
- Bundeswohnbaufonds: Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gemäß BGBl. Nr. 252/1921 und Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gemäß BGBl. Nr. 130/1948

Des Weiteren werden Förderprogramme verwaltet, die zwar teilweise als "Fonds" bezeichnet werden wie etwa der "Start-Up-Hilfsfonds", jedoch nicht unter den Fonds-Begriff im engeren Sinn fallen, weil es sich um Förderungsprogramme handelt und nicht um Rechtspersonen, die auf sondergesetzlicher Basis oder nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz errichtet sind. Da der Härtefallfonds in den Erwägungsgründen der Anfrage explizit erwähnt ist, wird festgehalten, dass der Härtefallfonds keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und Teil des Bundesbudgets ist.

Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstattengebäude und Volkswohnungen (KFJ-Fonds)

Der Fonds wurde bereits 1908 zum Zweck der Errichtung von Werkstattengebäuden und Volkswohnungen für Gewerbetreibende (Handwerker) mit Sitz in Wien gegründet. Die Gründung des Fonds erfolgte durch den Bund (damals Staat) und die Gemeinde Wien (§ 3 des Statuts 1965). Der Fonds wurde zeitlich unbefristet (auf Dauer) eingerichtet. Durch die starke Zuwanderung der letzten Jahre ist der Fonds zweck, nämlich Arbeits- und Wohnstätten zu verbinden, sehr wohl von nach wie vor hoher Bedeutung. Im 1909 entstandenen und in den Fonds eingebrachten Mollardhof wurden zahlreiche Werkstätten und Wohnräume errichtet, mit denen eine weite Bandbreite an Unternehmen unterstützt werden konnte. Im aktuellen Projekt "Gewerbehof Neuleopoldau" werden die Ziele des Fonds in Verbindung mit der Wohnbebauung durch andere Bauträger verwirklicht.

Die Empfehlungen des Rechnungshofes hinsichtlich des KFJ-Fonds wurden aufgegriffen. So wurde das Risiko des Bundes, das aufgrund der Haftungsbestimmungen kritisiert wurde, durch eine ergänzende Haftungsregelung minimiert. Die Stadt Wien hat per Gemeinderatsbeschluss im Juni 2021 eine Haftungsübernahme gegenüber dem Bund bis zu einer Höhe von € 3 Mio. für das Bauvorhaben "Gewerbehof Neuleopoldau" genehmigt. Die Kostenverfolgung und das Monitoring für das gegenständliche Bauvorhaben erfolgen in Begleitung eines Mediators des KFJ-Fonds. Dazu erfolgt ein regelmäßiges Reporting an das Kuratorium des KFJ-Fonds.

Zudem wurde die Leistungsvergabe des Fonds durch die Erstellung eines klaren und formalisierten Kriterienkataloges, der öffentlich bei der zuständigen Hausverwaltung einsehbar ist, transparent gestaltet.

Der Empfehlung des Rechnungshofes, die erwirtschafteten Einnahmenüberschüsse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, an den Fonds abzuführen, wird bereits seit Anfang des Jahres 2016 entsprochen.

Zudem wurde ein den Empfehlungen des Rechnungshofes entsprechendes Reportingsystem innerhalb des KFJ-Fonds etabliert. Innerhalb des Kuratoriums erfolgen die Kostenverfolgung und das budgetäre Monitoring des derzeitigen Projekts in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit einer hierfür extern beauftragten Projektsteuerung, um einen effizienten und transparenten Projektlauf gewährleisten zu können. Sämtliche Prüfungs- und Controllinghandlungen wie Terminkontrollen, Qualitätskontrollen, Quantitätskontrollen, Kostenverfolgungen etc. werden in regelmäßigen Berichten sowie in einem umfassenden Schlussbericht entsprechend dokumentiert. Auch ressortintern wurde ein regelmäßiges Reporting implementiert.

Seitens des Kuratoriums des KFJ-Fonds wurde ein Gutachten eingeholt, durch welches festgestellt wurde, dass der KFJ-Fonds dem Bundesvergaberegime unterliegt. Der KFJ-Fonds hält die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 und die damit einhergehenden Transparenzvorschriften ein.

In die Satzung des Fonds wurden Compliance-Instrumente implementiert. Funktionsdauer sowie Abberufungsgründe von Leitungsorganen und deren Zuständigkeiten sind in der Satzung geregelt. Satzungsgemäß werden für die jeweilige Amtsduer des Kuratoriums des Fonds Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer bzw. Fondsprüferinnen und Fondsprüfer bestellt. Zudem werden die Ausgestaltung, Einrichtung und Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems jährlich von der Rechnungsprüferin bzw. dem Rech-

nungsprüfer oder einer beauftragten Wirtschaftsprüferin bzw. einem beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft.

Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF)

Der IEF wurde im in den Fragen angeführten Bericht des Rechnungshofs aus dem Jahr 2017 nicht überprüft, weshalb auch bezüglich des IEF keine Empfehlungen abgegeben wurden.

Gemäß § 12 Abs. 6 IESG hat die Geschäftsführung der IEF-Service GmbH den Bundesminister für Arbeit regelmäßig über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des IEF zu informieren. Dieser hat unter Berücksichtigung der Erfahrungen über die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Fonds und der Prognosen über die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Veränderung der Höhe des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 3 IESG vorliegen.

Gemäß § 13 Abs. 2 IESG hat der Fonds für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und eine Bilanz zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Dem Voranschlag ist jeweils eine Vorschau über das folgende Jahr anzuschließen. Der Voranschlag ist bis Mitte Oktober des dem Geschäftsjahr vorangehenden Kalenderjahres, die Bilanz und der Geschäftsbericht bis Mitte Oktober des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Bilanz ist zu veröffentlichen.

Der IEF hat eine eigene interne Beschaffungsrichtlinie basierend auf dem Bundesvergabegesetz. Darin geregelt sind unter anderem die drei Grundprinzipien der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Transparenz der Verfahren.

Im IEF wurde der Bundes-Public Corporate Governance Kodex implementiert. Weiters verfügt der IEF über eine eigene Revisionsabteilung für interne Überprüfungen.

Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF)

Gemäß der bis 31. Dezember 2022 gültigen Bestimmung des § 6a Abs. 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) war dafür zu sorgen, dass die Auswirkungen der Weiterbildungsmaßnahmen des SWF auf die Lage der überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahr 2018 evaluiert werden. Damit wurde damals die Wirtschaftsprüfungsanzlei Moore Stephens City Treuhand GmbH beauftragt. Diese stellte fest, dass die vom

SWF durchgeführten Maßnahmen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 22c AÜG zweckmäßig durchgeführt wurden.

Weiters fand im Jahr 2021 eine vom seinerzeitigen Bundesministerium für Arbeit als Aufsichtsbehörde in Auftrag gegebene Einschau in sämtliche Abläufe und Antragsprozesse durch die ÖSB Consulting GmbH statt. Die im Anschluss getroffenen Empfehlungen wurden bereits zum Großteil umgesetzt.

Der SWF vergibt Aufträge nach dem Bundesvergabegesetz und wurde zusätzlich von der Aufsichtsbehörde angewiesen, bei Direktvergaben bis € 100.000,00 drei Angebote einzuholen. Die Überwachung der Verfahren findet durch den Vorstand statt, der auch die Transparenz gewährleistet.

Im SWF wurde der Bundes-Public Corporate Governance Kodex implementiert. Weiters ist gemäß § 22b AÜG ein Kontrollausschuss eingerichtet.

Zu den Empfehlungen 18 bis 20 des Rechnungshofes auf den Seiten 118f des in den Fragen angeführten Berichts des Rechnungshofs ist Folgendes festzuhalten:

Zu Empfehlung 18: Die Beiträge zum SWF wurden rückwirkend mit dem 1. April 2017 bis auf weiteres festgesetzt auf 0,35% der allgemeinen Beitragsgrundlage nach Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bzw. vom Entgelt der überlassenen Arbeitskraft maximal bis zur festgelegten Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG.

Zu Empfehlung 19: Seit Inkrafttreten des geänderten § 6a AMPFG mit 1. Jänner 2023 hat der Bund dem SWF gemäß § 22a AÜG ab dem Jahr 2027 jährlich € 1,5 Mio. für Zwecke der Weiterbildung der (ehemaligen) überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu überweisen. Dies bedeutet, dass seit 1. Jänner 2023 die Beiträge des Bundes bis zum Jahr 2027 ausgesetzt wurden.

Zu Empfehlung 20: Diese von der Bauarbeiter- Urlaubs-und Abfertigungskasse getätigten Leistungen wurden längst vom SWF selbst übernommen, weshalb dadurch keine externen Kosten mehr anfallen.

ERP-Fonds

Der ERP-Fonds wurde im Jahr 1962 aus Mitteln des Marshall-Planes gegründet. Zielsetzung des Fonds ist die Stimulierung von Innovation und Wachstum sowie die Schaffung

und Erhaltung von Arbeitsplätzen. Die Mittel des ERP-Fonds werden als niedrig verzinste Kredite an Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich vergeben, um die Umsetzung von Innovations- und Wachstumsprojekten zu forcieren.

Bezüglich der Überprüfung der Fonds-Aktivitäten ist auf das ERP-Fonds-Gesetz hinzuweisen. Gemäß § 22 hat die Geschäftsführung des ERP-Fonds spätestens vier Monate nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres der Bundesregierung einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Wirtschaftsjahr einschließlich eines Jahresabschlusses zu erstatten. Der Jahresbericht ist von der Bundesregierung zu genehmigen und danach an den Rechnungshof weiterzuleiten. Die Jahresabschlüsse des ERP-Fonds werden von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft. Für das Geschäftsjahr 2022 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk seitens eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vor. Der ERP-Fonds erstellt weiters einen Corporate Governance-Bericht.

Gemäß § 26 ERP-Fonds-Gesetz untersteht der ERP-Fonds der Aufsicht der Bundesregierung. Im Jahr 2008 wurde diesbezüglich der ERP-Prüfungsbeirat eingerichtet, der als beratendes Organ für den zuständigen Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin fungiert und sich aus Mitgliedern des Ressorts, des Bundesministeriums für Finanzen, der Österreichischen Nationalbank und der ERP-Kreditkommission zusammensetzt. Der Prüfungsbeirat tagt mindestens einmal jährlich und kann Empfehlungen für die Wahl des Abschlussprüfers sowie für Prüfschwerpunkte für die Jahresabschlussprüfung des ERP-Fonds abgeben. Die letzte Sitzung des ERP-Prüfungsbeirats hat am 11. Juli 2023 stattgefunden.

Der ERP-Fonds ist organisatorisch mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) verflochten und daher in die Rahmenbedingungen bzw. das Regelwerk der aws bezüglich Mehrjahresprogramme, Arbeitsprogramme, Internes Kontrollsysteem (IKS), Produktivitätsrechnung etc. eingebettet. Seit Anfang 2023 werden aws-ERP-Kredite bis € 1 Mio. automatisiert verwaltet, um höchste Effizienz bei den internen Abläufen sicherzustellen.

Die Vergabe von Aufträgen und Projekten im ERP-Fonds erfolgt nach dem Regelwerk der aws.

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung wurde im angeführten Bericht des Rechnungshofs aus dem Jahr 2017 nicht überprüft, weshalb auch bezüglich der Stiftung keine Empfehlungen abgegeben wurden.

Die Überprüfung hinsichtlich der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung erfolgt innerhalb der im Nationalstiftungsgesetz vorgesehenen Regularien.

Bundeswohnbaufonds

Die Einrichtung, Auflösung und Aufgabenerfüllung der Bundeswohnbaufonds sind gesetzlich geregelt.

Die Bundeswohnbaufonds haben die Empfehlungen des Rechnungshofes umgesetzt und insbesondere die frei werdenden Planstellen durch Pensionierungen nicht nachbesetzt. Ferner führen sie Ressourcenaufzeichnungen zum Nachweis für die den Fonds verrechneten Personalkosten und lassen alle drei Jahre die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Fonds durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen.

Die Fonds erstellen seit 1989 aufgrund gesetzlicher Vorschriften (BGBl. Nr. 301/1989) jährlich einen gemeinsamen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), der von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und unter anderem dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht wird.

Die Bundeswohnbaufonds setzen keine aktiven Fördertätigkeiten in Form von Darlehenseinräumungen mehr, sondern verwalten die Darlehenskonten (Darlehensrückzahlungen) und überweisen den Bilanzgewinn entsprechend dem gesetzlich festgelegten Aufteilungsschlüssel an die Bundesländer.

Zu Frage 5

- *Um die Verluste und Folgen der Cov19-Krise abzufedern, wurden zahlreiche Fonds neu eingerichtet. Welche Fonds wurden in Ihrem Ministerium eingerichtet?*
 - *Bitte geben Sie eine detaillierte Auflistung dieser Fonds sowie ihrer Zuständigkeitsbereiche und inhaltlichen Aufträge an.*
 - *Inwiefern wurden bei der Errichtung dieser Fonds Änderungen vorgenommen und wie wurde auf die Kritik des Rechnungshofs reagiert, die besagte, dass die Errichtung von Fonds oft als politische Entscheidung ohne ausreichende Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der spezifischen Rechtsform erfolgte?*
 - *Wie hat Ihr Ministerium bei der Einrichtung dieser Fonds die Empfehlungen des Rechnungshofs berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf die Rechtfertigung der Einrichtung und Zweckmäßigkeit sowie einer Rechtfertigung, dass die öffentlichen Aufgaben nicht in bestehende Förderprogramme eingegliedert werden sollten?*

dert werden konnten? Aus welchem Grund braucht es diese(n) Fonds?

Was sind Sinn und Zweck im Detail?

- *Bitte geben sie das Budget der genannten Fonds an.*
- *Wie viele Mitarbeiter*innen arbeiten in den genannten Fonds?*
 - *Sollte es eigenständige Mitarbeiter*innen für den Fond geben, nach welchen Kriterien wurde diese ausgewählt?*
 - *Welche Personalbesetzung haben Sie vorgenommen, wo waren sie involviert?*

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft wurden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie keine neuen Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz oder auf sondergesetzlicher Grundlage eingerichtet.

Zu Frage 10

- *Der Rechnungshof empfiehlt die Festlegung einer Leitlinie für die Einrichtung und Steuerung von Fonds, Stiftungen (und Anstalten). Inwieweit sind ist Ihr Ministerium dieser Empfehlung nachgekommen und mit der Errichtung einer solchen Richtlinie beschäftigt? Wann soll diese eingeführt werden?*

Vor dem Hintergrund der Antworten zu den Fragen 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 ist eine derartige Leitlinie aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft nicht erforderlich.

Zu Frage 12

- *Welche Unsicherheiten bzw. Schwierigkeiten gibt es in der Zusammenarbeit mit den von Ihnen genannten Fonds?*

Keine.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt